

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kinder- und Jugendchorleitung, M.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Standort: Hannover
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich in Bezug auf das Diploma Supplement sah sich der Akkreditierungsrat zu einer zusätzliche Auflage (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO) veranlasst.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 hat die Hochschule je ein programmspezifisches Belegexemplar in deutscher und englischer Sprache, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet, hochgeladen. Die Auflage kann damit entfallen.

Ursprüngliche Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 StaAkkStV i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 2b.) NHG):

Die Prüfungsordnung ist so zu gestalten, dass eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ist entsprechend anzupassen.

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 StaAkkStV i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 2b.) NHG):

Im Akkreditierungsbericht (Seite 22) steht: "Die Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen ist durch Verweis auf berufspraktische Leistungen Gegenstand von §5 der Rahmenprüfungsordnung. Hier fehlt allerdings die konkrete Festlegung der Anrechnungsmöglichkeit von außerhochschulischen Kompetenzen von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte." Gemäß Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur/ das Gutachtergremium nach eingehender Beratung mit der Hochschule folgende Auflage vor: "Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ist den Vorgaben entsprechend in der (Rahmen-)Prüfungsordnung festzulegen."

Der Akkreditierungsrat formuliert die Auflage im Sinne der Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) um: Die Prüfungsordnung ist so zu gestalten, dass eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ist entsprechend anzupassen.

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 hat die Hochschule die vorgesehene Auflage umgesetzt. Die

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Prüfungsordnung wurde angepasst und um die Absätze 5 und 6 in § 5 ergänzt; eine verabschiedete Prüfungsordnung wurde vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen.

Ursprüngliche Auflage 3 (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudAkkVO):

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kinder- und Jugendchorleitung" (M. Mus.) muss um die Teilzeioption ergänzt werden (vgl. Allgemeiner Teil § 4 (Dauer und Gliederung des Studiums)). (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudakkVO)

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 3 (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Nds. StudAkkVO):

Auf Seite 67-68 im Akkreditierungsbericht wird festgestellt: "Der Studiengang ist auch bei Wahl der Teilzeioption gut studierbar. Das Angebot richtet sich gezielt an im Beruf stehende Studierende. Die Gründe für das Teilzeitangebot sind nachvollziehbar, die individuelle Beratung und Begleitung seitens der Studiengangleitung wird begrüßt. Die Teilzeit-Option ist zwar über die Webseite des Studiengangs ersichtlich, in der Studien- und Prüfungsordnung jedoch noch nicht als Option dokumentiert." Das Gutachtergremium schlägt deshalb Auflage 3 vor.

Dieser Argumentation folgt der Akkreditierungsrat und erteilt daher die Auflage.

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 hat die Hochschule die vorgesehene Auflage umgesetzt. Die Prüfungsordnung wurde um § 31 Abs. 3 ergänzt; eine verabschiedete Prüfungsordnung wurde vorgelegt. Darüber hinaus wird die Teilzeioption auf der Website des Studiengangs (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/studienangebote/kinderchorleitung-jugendchorleitung-master-of-music/>, Zugriff am 11.08.2022) prominent beworben. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit folgenden Hinweisen:

Im Prüfbericht ist der Entscheidungsvorschlag §15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich von der Agentur nicht ausgefüllt. Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der Sachstandsbeschreibung fest, dass das Kriterium erfüllt ist.

Die Lehrevaluationen werden laut Akkreditierungsbericht (Seite 76) und den Unterlagen zum Selbstbericht turnusmäßig durchgeführt. Weiterhin werden die Gesamtergebnisse unter Berücksichtigung der Anonymisierungsgrenze in einem Evaluationsbericht veröffentlicht. Der aktuelle Bericht datiert auf das Wintersemester 2014/15.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Umsetzung des kontinuierlichen Monitorings (insbesondere durch regelmäßige Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Absolventenbefragungen) zeitnah erfolgt und daraus bezogen auf den Studiengang entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und dokumentiert werden. Des Weiteren werden die Beteiligten zeitnah über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. (§ 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 5 Abs. 3 NHG)

Der Akkreditierungsrat bittet darum, darauf bei der nächsten Re-Akkreditierung ein besonderes
Augenmerk zu richten.

